

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 19.

Frankfurt a. D., den 8. Mai

1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1867.

- Nr. 30. enthält: (Nr. 6606.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Eßlin nach Danzig. Vom 13. März 1867.
- Nr. 31. enthält: (Nr. 6607.) Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. März 1867.
- (Nr. 6608.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend zwei Nachträge zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 18. März 1867.
- (Nr. 6609.) Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1867, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 §. 1. Nr. 1 bis 3. mit der Preussischen Monarchie vereinigten vormals Bayerischen Landestheilen mit dem in den alten Preussischen Landestheilen.
- (Nr. 6610.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Sieg-Fischerei-Aktiengesellschaft zu Wissen an der Sieg,“ mit dem Sitze zu Wissen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 5. April 1867.
- Nr. 32. enthält: (Nr. 6611.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. April 1867.
- (Nr. 6612.) Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Organisation der Justizpflege in den von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein abgetretenen Theilen der Provinz Oberhessen.
- (Nr. 6613.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. März 1867, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn. Vom 16. April 1867.
- (Nr. 6614.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Jörsbig über Bitterfeld nach Dübau, im Kreise Bitterfeld.
- (Nr. 6615.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Justiz-Organisation in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Domburg.
- Nr. 33. enthält: (Nr. 6616.) Verordnung, betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 18. April 1867.
- Nr. 34. enthält: (Nr. 6617.) Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 27. März 1867.
- (Nr. 6618.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit des Stabamtes in Frankfurt a. M.
- Nr. 35. enthält: (Nr. 6619.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. März 1867.
- (Nr. 6620.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des Preussischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militärpersonen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

1. Mittelfst Allerhöchster Ordre vom 27. v. M. haben des Königs Majestät Allerhöchstdigst geruht, dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Eßln zur ferneren Beschaffung reichlicher

Mittel für den Ausbau der Kölner Dom-Thürme auf weitere acht auf einanderfolgende Jahre die Veranstaltung einer jährlichen, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie nach Maafgabe eines Planes, Inhalts dessen bei jeder einzelnen Ziehung, wie im verfloffenen Jahre 350,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, zu gestatten. Berlin, den 18 April 1867.

Der Finanz-Minister.

Der Minister des Innern.

gez. v. d. Heydt.

gez. Graf zu Eulenburg.

An die königliche Regierung zu Frankfurt a. D. III. 3173.

Die in vorstehendem Ministerial-Rescript gebachte Allerhöchste Genehmigung wird höherem Auftrage zufolge hlerdurch publicirt. Frankfurt a. D., den 3. Mai 1867.

II. Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeit im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterchule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voranzuzahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden königlichen Regierung, resp. des königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Tauffchein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armutszugeniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Aufang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

ad U. 6080.

In Vertretung: (gez.) L e h n e r t.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Herren Kreis-Schulinspectoren werden angewiesen, die an uns gerichteten Gesuche derjenigen Jungfrauen ihres Aufsichtsbezirks, welche in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droßlig Anfangs August c. aufgenommen zu werden und sich für den Beruf als Lehrerinnen auszubilden wünschen, um Zulassung zur Vorprüfung unter Anschluß der vorbezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse bis spätestens den 1. t. Mts. hierher einzureichen. Der Termin zur Vorprüfung ist auf den 15. Juni c. festgesetzt und wird die Einberufung der zu derselben angemeldeten und zugelassenen Examinanden seiner Zeit besonders erfolgen.

Frankfurt a. D., den 2. Mai 1867.

III. Es ist neuerlich von verschiedenen Seiten über die wachsende Theilnahme der schulpflichtigen Jugend am Krugleben Klage geführt. Die Herren Landrätthe werden deshalb veranlaßt, den Ortspolizei-Behörden die Circular-Befugungen, resp. Verordnungen vom 17. Juli 1827, 3. Juli 1828, 14. Februar 1829 (Amtsblatt S. 66), und 15. November 1851 S. 4. (Amtsblatt S. 421), resp. deren Inhalt zu strenger Beachtung in Erinnerung zu bringen, und dieselben event. durch eigenes polizeiliches Einschreiten zu unterstützen.

Frankfurt a. D., den 27. April 1867.

IV. Die diesjährige Nachprüfung am Seminare zu Alt-Döbern wird am 24. und 25. d. M. für ehemalige Zöglinge dieses Seminars abgehalten werden. Die betreffenden Examinanden haben besondere Vorladung zu gewärtigen.

Frankfurt a. D., den 2. Mai 1867.

Bekanntmachung des königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. D.

Die Jurisdiction über die Kerstenbrügger Walkmühle ist aus dem Bezirke der königlichen Kreisgerichts-Commission zu Renbamm in denjenigen des königlichen Kreisgerichts zu Solbin übergegangen.

Frankfurt a. D., den 2. Mai 1867.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. v. Mts. dem Schiffer Heinrich Lange zu Klein-Blumberg im Kreise Crossen das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Der Kreisbaumelster v. Schön ist zum königlichen Bauinspecteur ernannt und ihm die Bauinspectorstelle in Woldenberg vom 23. v. Mts. ab übertragen worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Max Friedrich Muß ist von Christianstadt nach Naumburg a. Ober (Regierungs-Bezirk Regnitz) gezogen.

Nachweisung der im Monat April 1867 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Carl August Wonneberger zum Küster und Lehrer in Papy, Ephorie Cottbus, 2) Johann Carl Prinz zum Elementarlehrer in Frankfurt, 3) Friedrich August Schneider zum Elementarlehrer in Kertwitz, Ephorie Guben, 4) Wilhelm Wefnig zum Elementarlehrer in See-Läsgen, Ephorie Züllichau, 5) August Ludwig Eichner zum Elementarlehrer in Fürstenwalde, 6) Theodor Klopsch zum Küster und Lehrer in Mohsiau, Ephorie Züllichau, 7) Johann Friedrich Grabe zum Küster und Lehrer in Worgholländer, Ephorie Sonnenburg, 8) Johann Carl John zum provisorischen Lehrer in Cunow, Ephorie Crossen, 9) Ernst Emil Engel zum Küster und Lehrer in Loppow, Ephorie Landsberg, 10) Martin Bramke zum Küster und Lehrer in Gr.-Döinig, Ephorie Cottbus, 11) Wilhelm Malz zum provisorischen Lehrer in Tzscheeren, Ephorie Sorau, 12) Adolph Neumann zum Rektor an der Stadtschule in Fürstensebe, Ephorie Königsberg II., 13) Carl August Schulze zum provisorischen Lehrer in Marienspring, Ephorie Gladow, 14) Johann Gottlieb Jentsch zum Küster und 2. Elementarlehrer in Lübben, Ephorie Lübben, 15) Ernst Gottlieb Lange zum Organisten und 3. Elementarlehrer in Lübben.

Personal-Veränderungen für den Monat April 1867.

A. Bei dem königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. D.

Der geheime Justiz- und Appellationsgerichtsrath Schulz ist gestorben; der Referendarius Douglas ist in das Departement des königlichen Opreussischen Tribunals zu Königsberg versetzt; dem Appellationsgerichts-Ranzlisten Schmidt ist der Titel als Ranzlei-Sekretair beigelegt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben geruht, die Kreisrichter Böttger in Landsberg a. W., Callmeyer in Frankfurt a. D., Mehls in Cottbus, Raabe in Sonnenburg, Stubenrauch in Woldenberg und Zierenberg in Lübben zu Kreisgerichtsräthen zu ernennen und dem Kreisgerichts-Sekretair, Ranzleibdirector Weizmann

zu Friedeberg i. N. den Charakter als Kanzleirath zu verleihen. Ernannet sind: der Gerichts-Assessor von Bülow zu Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Frankfurt a. O., der Gerichts-Assessor Muth zu Sommerfeld zum Kreisrichter bei den Kreisgerichts-Commissionen daselbst und der Civil-Supernumerar, Actuarius Fenslau, zu Arnswalde zum Bureau-Assistenten des Kreisgerichts zu Landsberg a. W. Versetzt sind: der Kreisrichter Otterstein zu Sommerfeld in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Kaulehmen, der Bote und Exekutor Fenske zu Soldin an das Kreisgericht zu Cottbus und der Bote und Exekutor Sell zu Cottbus an das Kreisgericht zu Soldin. Gestorben sind: die Boten und Exekutoren Bette und Lubke zu Landsberg a. W.

V e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n .

(1) Patent-Ertheilung. Dem Apotheker C. F. Richter in Berlin ist unter dem 26. April 1867 ein Patent

auf ein Verfahren, Wolle zu entsetzen und zu reinigen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 2. Mai 1867. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Küster- und Lehrerstelle zu Mochow, Diözese Lübben, ist durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. O., den 3. Mai 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(3) Die Lehrerstelle zu Sacro, Diözese Lübben, Königl. Patronats, ist durch Versekung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 2. Mai 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(4) Die Lehrerstelle zu Henzendorf im Stift Neuzelle ist erledigt und soll wieder besetzt werden.

Frankfurt a. O., den 29. April 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(5) Königl. Niedererschleisch-Märkische Eisenbahn. Vom 20. d. Mts. ab werden im Bereiche der Niedererschleisch-Märkischen Eisenbahn zu allen fahrplanmäßigen, der Personen-Beförderung dienenden Zügen Retourbillets II. Klasse zu $\frac{2}{3}$ des Schnellzugpreises und Retourbillets III. Klasse zu $\frac{1}{3}$ des Personenzugpreises ausgegeben und zwar: a. zwischen den größeren Stationen untereinander, b. von größeren Stationen nach benachbarten oder sonst frequentirten Vergnügungs- und Sommeraufenthaltsorten und nach Orten, welche Ausgangspunkte für Gebirgs- und Vabereisen sind, c. von kleineren Stationen und Haltestellen nach denjenigen größeren Stationen, wohin Beziehungen geschäftlicher Natur bestehen. Das specielle Verzeichniß derjenigen Routen, auf denen Retourbillets ausgegeben werden, wird an den Billetschaltern ausgehängt. Die Retourbillets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge, in II. Klasse auch zu den Schnellzügen, für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist nicht gestattet. Die Retourbillets können deshalb zu den Schnellzügen nur bei Reisen zwischen Schnellzugstationen benutzt werden. Freigewicht für Gepäc wird auf diese Retourbillets nicht gewährt. Bei Antritt der Rückfahrt müssen die Billets an der Billettkasse zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden. Die auf der Schlessischen Gebirgsbahn im vorigen Jahre eingeführten Tagesbillets werden vom 20. d. Mts. nicht mehr ausgegeben.

Berlin, den 12. April 1867. Königl. Direktion der Niedererschleisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) Bekanntmachung. Königl. Ostbahn. Die nach unserer Bekanntmachung vom 6. Dezember v. J. für die Stationen Cüstrin, Landsberg a. W., Bromberg, Thorn, Dirschau, Danzig, Elbing, Insterburg und Eydtkuhnen angeordnete Beschränkung der Frist für die von den Versendern resp. Empfängern zu bewirkende Be- und Entladung der Wagen von 24 Stunden auf 12 Stunden, ist aufgehoben.

Bromberg, den 28. April 1867.

Königl. Direktion der Ostbahn.